Bundesrat Drucksache 361/1/88

12.09.88

Fz - In - U - VP - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A.

Der federführende Finanzausschuß, (Fz)
der Ausschuß für Verkehr und Post und (VP)
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)

Der Bundesrat lehnt die geplante Erhöhung der Steuer auf schweres Heizöl ab.

Schweres Heizöl steht in scharfem Wettbewerb zu anderen Energieträgern. Wegen seiner schwierigen Einsatzmöglichkeiten ist es nur mit erheblichen Anstrengungen absetzbar. Eine

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Weitergabe der geplanten Steuererhöhungen über den Preis erscheint nicht oder nur in geringem Maß möglich. Andererseits fällt schweres Heizöl als wichtigstes Restprodukt in der Palette der Mineralölerzeugnisse vor allem bei Raffinerien mittleren Alters an. Eine weitere Verarbeitung zu leichteren Produkten würde sehr große zusätzliche Investitionen erfordern.

Zudem trägt der Verkauf von schwerem Heizöl nicht unbeträchtlich zur Rentabilität der Raffinerien in der Bundesrepublik Deutschland bei. Absatzverluste oder Erlöseinbußen dürften daher zu zusätzlichen Anpassungsmaßnahmen im Raffineriebereich führen und möglicherweise weitere Stillegungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben.

Fz

2. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 8 MinölStG)

Zus. mit Ziff. 12

In Art. 1 Nr. 8 wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe b1 eingefügt:

"b1) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. als Luftfahrtbetriebsstoff

a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen

ıoch Ziff. 2)

b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne des Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 27 10 00 31, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 27 10 00 37, Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 27 10 00 51 und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge aus der Unterposition 27 10 00 99 des Zolltarifs, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Art. 24 des Steuerreformgesetzes sieht vor, daß Luftfahrtbetriebsstoff ab dem 1. Januar 1990 generell von der Mineralölsteuer befreit werden soll. Aufgrund der öffentlichen Diskussion erscheint es angebracht, die Mineralölsteuerbefreiung nur auf die gewerbliche Luftfahrt auszudehnen, soweit sie nicht schon bisher von dieser Steuer befreit war.

Ausschlaggebend sind hierfür vor allem regionalpolitische Gründe. Viele Unternehmen der exportorientierten deutschen Wirtschaft benötigen schnelle Verkehrsverbindungen, um Fachleute und hochwertiges Material in kürzester Frist zu ihren Kunden befördern zu können. Nur so läßt sich die Stärke der deutschen Wirtschaft, neben der Lieferung von hochwertigen Ausrüstungsgegenständen und Waren auch Planung, Installation und Wartung anbieten zu können, wirksam durchführen. Mehr und mehr gehen deshalb vor allem exportorientierte Unternehmen im Bereich der Hochtechnologie dazu über, bei der Standortwahl neuer Betriebe der Anbindung an einen internationalen Flughafen mit weltweiten Flugverbindungen einen hohen Stellenwert einzuräumen.

(noch Ziff. 2)

Flughafenferne Regionen sind deshalb auf eine schnelle Anbindung zu den Großflughäfen angewiesen, was naturgemäß nur im Luftverkehr erreicht werden kann. Nicht überall läßt sich ein regelmäßiger Regionalfluglinienverkehr wirtschaftlich sinnvoll durchführen. Um auch solchen Regionen einen Anschluß an das Luftverkehrsnetz zu verschaffen, wo dies nicht in genügender zeitlicher Dichte möglich ist, muß auch der gewerbliche Gelegenheitsflugverkehr freigestellt werden.

Der Vorschlag eines neuen § 8 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a des Mineralölsteuergesetzes faßt die bisher in Buchst. a (Linienflugverkehr) und Buchst. b (grenzüberschreitender Gelegenheitsflugverkehr) enthaltenen Steuerbefreiungen zusammen und dehnt sie auch auf den innerstaatlichen Gelegenheitsflugverkehr aus. Anknüpfungspunkt ist dabei die Genehmigungspflicht der Luftverkehrsunternehmen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrgesetzes. Von der Mineralölsteuer befreit sind allerdings nur Flüge, die die Luftverkehrsunternehmen in der Regel mit eigenen Piloten im Rahmen eines Beförderungsvertrags durchführen. Nicht befreit ist die Vermietung von betankten Flugzeugen an Selbstflieger ("Naßvercharterung"). Nicht befreit ist auch der Werkflugverkehr, den Unternehmen anderer Branchen mit eigenen Flugzeugen durchführen. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, Luftverkehrsunternehmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes zu gründen und von diesen die entsprechenden Flüge durchführen zu lassen. Die höheren Genehmigungsanforderungen kommen der Luftverkehrssicherheit zugute.

Um eine möglichst einfache Handhabung zu erreichen, knüpft der hier vorgeschlagene Befreiungstatbestand an die ohnehin nach dem Luftverkehrsgesetz vorgesehene Genehmigungspflicht an. Es ist daher nicht erforderlich, die Verwendung des Flugtreibstoffes im Einzelfall nachzuprüfen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Januar 1990 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch Art. 24 des Steuerreformgesetzes in Kraft, das ebenfalls eine Änderung derselben Vorschriften vorsieht. Die hier vorliegende Änderung geht als späteres Gesetz der Änderung durch das Steuerreformgesetz vor. Letztere wird damit hinfällig.

(vgl auch Ziff. 12 der Empfehlungen)

Wi 3. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie durch Einfügung einer Härteklausel bei der Besteuerung von Erdgas gravierende Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Unternehmen vermieden werden können.

Die geplante Besteuerung des Verbrauchs von Erdgas trifft besonders solche Firmen, die ihren Produktionsprozeß im Energiebereich auf Erdgasbasis organisiert haben und die in einem scharfen internationalen und nationalen Wettbewerb stehen (insbesondere Kalk-, Ziegel-, Fliesen-, Papier- und Stahlindustrie). Auf internationaler Ebene entstehen Wettbewerbsnachteile für deutsche Firmen gegenüber ausländischen Konkurrenten, die keine vergleichbaren steuerlichen Belastungen im Energiebereich zu tragen haben. Gegenwärtig erheben lediglich zwei EG-Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Höhe Steuern für Erdgas, das verheizt wird.

Im nationalen Bereich sind Firmen betroffen, die in direkter Konkurrenz zu Wettbewerbern stehen, die andere Energieträger im Produktionsprozeß einsetzen und damit nicht von der geplanten Besteuerung betroffen sind. Wegen des scharfen Wettbewerbs in den genannten Branchen erscheint eine Weitergabe der erhöhten Kosten nicht oder nur in geringem Maße möglich. Da die Besteuerung für Erdgas ohnehin bis zum 31.12.1992 befristet werden soll, um sie späteren Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft anpassen zu können, ist für den geplanten Zeitraum eine Härteregelung notwendig, die die betroffenen Unternehmen vor existenzgefährdenden Wettbewerbsverzerrungen schützt.

VP 4. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiter zu prüfen, ob die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer gemäß Artikel 1 Nr. 2 ff. des Gesetzentwurfs zusätzliche finanzielle Spielräume eröffnet, um die Gasöl-Betriebsbeihilfe wieder einzuführen.

Begründung:

Der Wegfall der Gasöl-Betriebsbeihilfe hat zu einer zusätzlichen Kostenbelastung bei den Verkehrsbetrieben geführt. Zum Ausgleich notwendige Tariferhöhungen mußten wegen des Wettbewerbs mit dem steigenden Individualverkehr vielfach unterbleiben. Die Problematik wird noch dadurch verschärft, daß gerade im ÖPNV in der Fläche insgesamt ein Fahrgastrückgang zu verzeichnen ist.

Ein leistungsfähiger öffentlicher Personenverkehr ist verkehrs-, umwelt- und energiepolitisch unverzichtbar. Er trägt zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land bei. Die Wiedereinführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe für den ÖPNV stellt eine notwendige und geeignete Maßnahme dar, um vor allem das Verkehrsangebot in der Fläche aufrecht zu erhalten.

VP 5. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)
Zu Art. 3 (Straßenbaufinanzierungsgesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Anbetracht der beabsichtigten Änderungen des Mineralölsteuergesetzes (Artikel 1) und des Straßenbaufinanzierungsgesetzes (Artikel 3) im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit zu ergreifen, die durch das Haushaltsstrukturgesetz 1975 erfolgte Kürzung von 10 % des für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zweckgebundenen Anteils am Mineralölsteueraufkommen rückgängig zu machen und im Rahmen des zu ändernden Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes eine Aufstockung des ab 01.01.1988 geltenden Plafonds von 2,6 Mrd. DM um den zusätzlich gewonnenen Betrag vorzusehen.

Begründung:

Die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe führt zu Steuermehreinnahmen, die - gemäß der in Artikel 3 des Gesetzentwurfs geplanten Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes - ausschließlich dem Bundeshaushalt zufließen sollen. Die Länder ziehen somit aus der Mineralölsteuererhöhung keinen finanziellen Nutzen. In Anbetracht dessen erscheint es geboten, die Bundesregierung aufzufordern, die Möglichkeit einer Rücknahme der 1976 erfolgten Änderung des GVFG zu ergreifen. Mit den zusätzlich gewonnenen Mitteln können in den Ländern anstehende dringende Investitionsprojekte des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus zügiger vorangebracht werden.

Fz 6. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie finanzielle Nachteile ausgeglichen werden können, die Behinderten, die auf ihre Kraftfahrzeuge angewiesen sind, durch die Erhöhung der Mineralölsteuer erwachsen.

Begründung:
Für diejenigen, die auf die Benutzung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind, bringt die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe zusätzliche Kosten, denen sie sich nicht durch Änderung des Fahrverhaltens entziehen können. Pendler, die auf ihrem Weg zur Arbeit das Kraftfahrzeug benutzen, erhalten einen Ausgleich über die Erhöhung der Kilometerpauschale. Es soll geprüft werden, ob im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten auch ein Ausgleich für Behinderte geschaffen werden kann, die aufgrund ihrer Behinderung auf das Auto angewiesen sind.

Wi 7. Zu Art. 2 (Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964)

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Auffassung der Bundesregierung, daß für eine Zweckbindung des Heizölsteueraufkommens zur Förderung des Steinkohlenbergbaus und anderer energiepolitischer Zwecke keine Gründe mehr gegeben seien, wird widersprochen.

Noch 1987 hatte der Bundesminister der Finanzen betont: "Die Besteuerung des Heizöls wurde als wirtschaftspolitisches Instrument der Energiepolitik eingeführt und soll die Anpassung des deutschen Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt erleichtern und nunmehr auch zur Erschließung neuer Energieträger beitragen. Das Aufkommen aus der Heizölsteuer ist daher zur Finanzierung solcher energiepolitischer Maßnahmen zweckgebunden" (in "Unsere Steuern von A - Z, Ausgabe 1987, Seite 105).

Seitdem sind keine Gründe erkennbar geworden, die eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Fz 8. Zu Art. 4 Nr. 2 Buchst. a (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Tabaksteuergesetz)

In Art. 4 Nr. 2 Buchst. a werden in § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Zahl "4,76" durch die Zahl "6,186" und die Zahl "38,11" durch die Zahl "31,5" ersetzt.

Bei Annahme entfällt Ziff. 10

Begründung

Im Entwurf eines VerbrStÄndG 1988 wird im Rahmen der Erhöhung der Tabaksteuer auf Zigaretten das Verhältnis von spezifischem Steueranteil und proportionalem Steueranteil auf 30 zu 70 % verändert. Der Antrag zielt darauf ab, bei in etwa gleicher Steuererhöhung je Zigarette das Verhältnis von spezifischem Steueranteil zu Proportionalanteil wie bisher mit 40 zu 60 % beizubehalten.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Änderung der Steuerstruktur (Erhöhung des proportionalen Steueranteils einer Zigarette) werden niedrigpreisige Importzigaretten im Vergleich zur bisherigen Steuerstruktur besser gestellt. Dies würde zu weiteren Nachfrageverlagerungen hin zur "Billigzigarette" führen, was sich einerseits negativ auf das Tabaksteueraufkommen auswirken, andererseits Arbeitsplätze in der deutschen Zigarettenindustrie gefährden würde. Dies soll durch den Änderungsvorschlag verhindert werden.

Wi 9. Zu Art. 4 (Tabaksteuergesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die geplante strukturelle Ausgestaltung der Tabaksteuererhöhung noch einmal im Hinblick auf ihre wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen.

entfällt bei Annahme von Ziff. 8

10. Die beabsichtigte Änderung der Steuerstruktur für Zigaretten wird durch die Anhebung des preisabhängigen Proportionalsteueranteils zu erheblichen Verwerfungen auf dem deutschen Zigarettenmarkt führen. Der Import von Billigmarken aus dem Ausland wird dadurch gefördert, während die in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Markenzigaretten diskriminiert werden.

11. Darüber hinaus würde durch die geplante drastische Tabaksteuererhöhung für Feinschnitt und Pfeifentabak die europäische Steuerharmonisierung in diesem Bereich erheblich erschwert werden. Es ist zu erwarten, daß insbesondere im grenznahen Bereich der mittelständische Tabakwareneinzelhandel durch die Steuererhöhung in seiner Existenz gefährdet wird, weil Substitutionsprozesse innerhalb des Tabakwarenmarktes einseitig zu Lasten deutscher Produkte im gesamten Spektrum des Angebotes verlaufen werden.

12. Zu Art. 7 (Inkrafttreten)

Zus. mit Ziff.2

In Art. 7 Abs. 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
"Art. 1 Nr. 8 Buchst. b1 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft."

Begründung:

Auf die Empfehlung unter Ziff. 2 wird Bezug genommen.

B.

13. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.